

Info - Arbeitsrecht

2017-2

28. Juni 2017

I. Für personalverwaltende Stellen der
Evangelischen Landeskirche in Baden

Evangelischer Oberkirchenrat
Recht und Rechnungsprüfung
Blumenstraße 1-7, 76133 Karlsruhe

Telefon 0721 9175-607 und -635
Telefax 0721 9175-25-607

AZ: 21/513

Hinweis:.. Dieses Infoschreiben ist im Serviceportal - www.service-ekiba.de - unter der
Rubrik Arbeitsrecht / Infoschreiben chronologisch und thematisch abgelegt.
Abbestellung der Infoschreiben bitte an: gabriele.hartnegg@ekiba.de.

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Kirchlichen Entgeltordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Landeskirche in Baden (ARK) hat am
8. Februar 2017 Änderungen zur Kirchlichen Entgeltordnung zum 1. März 2017 beschlossen.
Zur Umsetzung der Arbeitsrechtsregelung hatten wir zeitnah Informationen in einer Arbeits-
hilfe bereitgestellt, die in diesem Schreiben für spätere Recherchen festgehalten werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Siegfried Roth

Änderungen der Kirchlichen Entgeltordnung ab 1. März 2017

1. Bestandsschutz aus Artikel 2 der AR:

„1. Mitarbeitende, die mit Inkrafttreten dieser Arbeitsrechtsregelung zum 1. März 2017 niedriger eingruppiert wären oder deren für die Eingruppierung maßgebliches Tätigkeitsmerkmal entfallen ist, verbleiben für die Dauer der unveränderten Wahrnehmung der Tätigkeit in der bisherigen Entgeltgruppe.“

Hinweise:

Der unbestimmte Rechtsbegriff „Dauer der unveränderten Wahrnehmung der Tätigkeit“ ist auslegungsbedürftig. Nach der Begründung zu dieser Bestimmung sollen alle kirchlichen Mitarbeitenden Bestandsschutz in Bezug auf die aktuelle Eingruppierung genießen und keine Nachteile durch die geänderten Tätigkeitsmerkmale der Kirchlichen Entgeltordnung erfahren. Insoweit stellt sich die Frage, welche Änderung in der Wahrnehmung der Tätigkeit zu einem Wegfall des Bestandsschutzes führt.

Grundsätzlich ist der Bestandsschutz dann gegeben, wenn sich am rechtlichen Bestand des bestehenden Arbeitsverhältnisses und damit an der wahrzunehmenden Tätigkeit nichts ändert. Dies ist auch dann der Fall, wenn das Ende eines befristeten Arbeitsverhältnisses während der Laufzeit hinausgeschoben wird.

Wird dagegen ein Arbeitsverhältnis beendet oder läuft ein befristetes Arbeitsverhältnis aus und wird ein neues Arbeitsverhältnis zum gleichen oder einem anderen Arbeitgeber begründet, dann ist die Voraussetzung an den Bestandsschutz nicht mehr erfüllt und die Eingruppierung ist nach der ab 1. März 2017 geltenden Kirchlichen Entgeltordnung neu vorzunehmen. Dies gilt auch für befristete Arbeitsverhältnisse, die nach einer Rahmenvereinbarung auf Grundlage der AR-Einzelentgelt geschlossen werden. Die Rahmenvereinbarung selbst führt nicht zum Bestandsschutz.

Wird ein bestehendes Arbeitsverhältnis durch einen Änderungsarbeitsvertrag geändert, ist Folgendes zu beachten:

Erfolgt allein eine Änderung des Beschäftigungsumfangs, ohne dass sich die wahrzunehmende Tätigkeit ändert, greift der Bestandsschutz.

Wird durch einen Änderungsarbeitsvertrag die wahrzunehmende Tätigkeit verändert, besteht kein Bestandsschutz. Die Eingruppierung ist dann nach der ab 1. März 2017 geltenden Kirchlichen Entgeltordnung zu überprüfen. Wenn sich nach dem Tätigkeitsmerkmal der ab 1. März 2017 geltenden Kirchlichen Entgeltordnung eine niedrigere Eingruppierung ergeben würde, kann ein Bestandsschutz zur Eingruppierung nur im Wege einer genehmigungspflichtigen Individualabrede anlässlich der Vertragseinigung herbeigeführt werden.

2. Höhergruppierungsanspruch aus Artikel 2 der AR:

„2. Mitarbeitende, für die sich nach dieser Arbeitsrechtsregelung zum 1. März 2017 eine höhere Entgeltgruppe ergibt, werden in diese ohne Antrag **stufengleich und unter Beibehaltung der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit** eingruppiert. Den Mitarbeitenden ist jederzeit eine Rückkehr in den Besitzstand vor der Höhergruppierung im Rahmen der Ausschlussfrist des § 4 Nr. 37 AR-M möglich.“

Hinweise:

Höhergruppierungen erfolgen von Amts wegen. Die Höhergruppierungen unterliegen der Mitbestimmung der zuständigen Mitarbeitervertretung, da der Tatbestand nach § 42 Buchstabe c) Mitarbeitervertretungsgesetz erfüllt ist. Das Recht zur jederzeitigen Rückkehr in die alte Eingruppierung

rung wurde eingeräumt, falls der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter durch die Höhergruppierung Nachteile entstehen sollten. Aus der stufengleichen Höhergruppierung unter Beibehaltung der Stufenlaufzeit ergeben sich für das laufende Monatsentgelt grundsätzlich keine Nachteile, es sei denn, die Höhergruppierung erfolgt aus einer individuellen Endstufe, die betragsmäßig höher ist, als die reguläre Endstufe der höheren Entgeltgruppe. Nachteile können sich auch aus einem geringeren Anspruch auf die Jahressonderzahlung ergeben.

3. Neue Vorbemerkung zur Kirchlichen Entgeltordnung:

Neue Formulierung des Begriffs „Ständige Vertreterinnen und Vertreter“ in Abweichung bzw. Ergänzung zur Entgeltordnung des Bundes:

„Ständige Vertreterinnen und Vertreter sind nicht Vertreterinnen und Vertreter in Urlaubs- und sonstigen Abwesenheitszeiten. Für diese Funktion bedarf es einer ausdrücklichen Ernennung zu einer dauerhaften Gesamtvertretung.“

Hinweise:

Definition gilt für alle Tätigkeitsmerkmale von ständigen Vertreterinnen und Vertretern in allen Abschnitten der Kirchlichen Entgeltordnung. Die Ernennung zur dauerhaften Gesamtvertretung bedarf eines Beschlusses des zuständigen Gremiums auf Grundlage einer Tätigkeitsbeschreibung, aus der hervorgeht, welche Leitungstätigkeiten dauerhaft der ständigen Stellvertretung übertragen sind.

4. Aufgehobene Abschnitte:

- 2 Botinnen und Boten, Pförtnerinnen und Pförtner... Dadurch ist die Entgeltgruppe 4 für umfangreiche und schwierige Tätigkeiten weggefallen. Ab 01.03.2017 gilt der Abschnitt 9 Teil III der Entgeltordnung des Bundes. Hier nur noch Entgeltgruppe 3.
- 14 Krafffahrerinnen und Krafffahrer. Dadurch ist die Entgeltgruppe 5 für Krafffahrerinnen und Krafffahrer mit langjähriger Berufserfahrung weggefallen. Ab 01.03.2017 gilt der Abschnitt 10 Teil III der Entgeltordnung des Bundes. Entgeltgruppe 5 hier nur besonderen Tätigkeitsmerkmalen vorbehalten.
- 22 Sozialsekretärinnen und Sozialsekretäre. Wegen Wegfall der Ausbildung zu diesem Beruf ist künftig keine Eingruppierungsgrundlage mehr erforderlich.

5. Keine Einigung zum Abschnitt 21 Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter u.a.

Abschnitt 21 bleibt in der bestehenden Form weiter für die Eingruppierung maßgeblich, bis die ARK ggf. mit einer Vorlage eine Änderung beschließt. Anzumerken ist, dass die Ausnahmetatbestände der Protokollerklärung Nr. 2 zu allen Fallgruppen des Abschnitts 21 bis zu einer Änderung des Abschnitts 21 um das in Fallgruppe 6 des Abschnitts 1 (Mitarbeiter in der Behindertenhilfe) neu beschriebene Tätigkeitsmerkmal erweitert zu betrachten sind. Die Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit und die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen gleichgestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind hier der Entgeltgruppe 9 b zugeordnet.

6. Durch die Übernahme des Pflorgetarifs wurde der Abschnitt 3 Gemeindegemeinschaftspflege zum 01.01.2017 verändert.

Ausführungen hierzu in den Powerpointfolien von 6 Ro.

7. Keine eingruppierungsrelevanten inhaltlichen Änderungen:

Abschnitt 5 Dorfhelferinnen und Dorfhelfer und Mitarbeitende in der Haus- und Familienpflege

Auf den folgenden Seiten werden nur die geänderten Tätigkeitsmerkmale dargestellt, die nach den jeweiligen Angaben zu den Abschnitten zu überprüfen sind.

1 Mitarbeitende in der Behindertenhilfe (Protokollerklärungen Nr. 1 und 2 zu allen Fallgruppen)		
Fall- gruppe	Tätigkeitsmerkmal	Entgelt- gruppe
1.	Mitarbeitende in der Behindertenhilfe ohne <i>förderliche</i> Ausbildung (Protokollerklärung Nr. 3) <i>- bisherige Formulierung war „ohne entsprechende Ausbildung“</i>	3
2.	Heilerziehungshelferinnen und Heilerziehungshelfer mit staatlicher Prüfung, sowie Mitarbeitende in der Tätigkeit von Heilerziehungshelferinnen oder Heilerziehungshelfern mit einer ihrer Tätigkeit förderlichen mindestens einjährigen abgeschlossenen Ausbildung in Gruppen von Menschen mit Behinderungen. (Protokollerklärungen 3 und 4) <i>bisher war die erstgenannte Beschäftigtengruppe in EG 3</i>	4 <i>bisher 3 für erste Be- schäftigten- gruppe</i>
3. <i>bisher FG 4</i>	Heilerziehungshelferinnen und Heilerziehungshelfer mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit <i>sowie Heilerziehungsassistentinnen und Heilerziehungsassistenten mit entsprechender Tätigkeit</i> sowie sonstige Mitarbeitende mit einer ihrer Tätigkeit <i>förderlichen mindestens einjährigen abgeschlossenen Ausbildung und mindestens dreijähriger fachbezogener Tätigkeit, die entsprechende Tätigkeiten ausüben.</i> (Protokollerklärung Nr. 5) <i>- bisher nicht enthalten: Heilerziehungsassistenten; die Anforderungen bei den sonstigen Mitarbeitenden (Ausbildung und 3 j. fachbezogene Tätigkeit) war bislang nicht konkretisiert. Bislang waren gleichwertige Fähigkeiten und Erfahrungen gefordert</i>	6
4. <i>bisher FG 5</i>	Mitarbeitende mit einer mindestens dreijährigen förderlichen Ausbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeitende, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und mindestens fünfjähriger fachbezogener Tätigkeit entsprechende Tätigkeiten ausüben. (Protokollerklärung Nr. 3) <i>- Anwendungskreis der Mitarbeitenden allgemein erweitert</i>	9 a
5.	<i>Heilpädagoginnen und Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit.</i> <i>- neues TM, bisher nicht enthalten</i>	9 a

1 Mitarbeitende in der Behindertenhilfe (Protokollerklärungen Nr. 1 und 2 zu allen Fallgruppen)		
Fall- gruppe	Tätigkeitsmerkmal	Entgelt- gruppe
6.	<i>Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeitende, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrung entsprechende Tätigkeit ausüben. - neues TM, bisher nicht enthalten</i>	9 b
8.	<i>Mitarbeitende der Fallgruppe 5 mit schwierigen Tätigkeiten. - neues TM, keine Protokollerklärung zu schwierige Tätigkeiten</i>	9 b

Protokollerklärungen:

Nr. 1 Zu allen Fallgruppen

Dieser Abschnitt gilt nicht für Mitarbeitende, die ausschließlich in der Verwaltung der Behindertenhilfe tätig sind.

Dieser Abschnitt gilt auch für Mitarbeitende, die Menschen mit Behinderung im Sinne von § 136 Abs. 3 SGB IX in den einer Werkstatt angegliederten Einrichtungen oder Gruppen betreuen oder fördern. Für Mitarbeitende in Werkstätten, für Menschen mit Behinderung und in therapeutischen Werkstätten gilt der Abschnitt 23.

Nr. 4

Heilerziehungshelfer im Sinne dieser Fallgruppe sind Heilerziehungshelfer im ersten Berufsjahr, die kein Anerkennungsjahr absolvieren oder absolviert haben, insbesondere Heilerziehungshelfer aus Bundesländern, in denen keine staatliche Anerkennung ausgesprochen wird.

Nr. 6

Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Behinderung sind stationäre Einrichtungen, in denen überwiegende Menschen mit Behinderung im Sinne des § 53 SGB XII ständig untergebracht sind.

- bisher § 39 BSHG

Ergebnis Abschnitt 1:

TM der bisherigen Fallgruppe 2 war bislang in EG 3. Einzelfallprüfung für Höhergruppierungsanspruch nach EG 4 erforderlich.

Neues TM der Fallgruppe 5 für Heilpädagoginnen und Heilpädagogen mit EG 9a. Nach Tarif SuE in S 9. Tariflich keine Höhergruppierung, weil sich die Entgeltgruppen entsprechen, sondern Umgruppierung wegen Tarifwechsel. Da keine höhere Entgeltgruppe, greift die Höhergruppierung von Amts wegen nach Artikel 2 Abs. 2 der AR nicht. Empfehlung Einzelfallentscheidung zum Tarifwechsel auf Antrag des

Beschäftigten erforderlich, da die TVöD Bund Tabelle Stand 2017 nur in den Stufen 1 und 2 günstiger ist.

Neues TM der Fallgruppe 6 für Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen mit EG 9b ist in Tarif SuE in S 11b. Grundsätzlich keine Höhergruppierung. Tabellenwerte in S 11b durchgängig höher.

Neues TM der Fallgruppe 8 für Heilpädagoginnen und Heilpädagogen mit schwierigen Tätigkeiten in EG 9b ist in Tarif SuE nicht abgebildet. TM der schwierigen Tätigkeiten ist durch Protokollerklärung nicht definiert. Tarifliches Entgelt EG 9b ist im Vergleich zu S 9 grundsätzlich höher. Tariflich auch hier keine Höhergruppierung, weil sich die Entgeltgruppen entsprechen, sondern Umgruppierung wegen Tarifwechsel. Da keine höhere Entgeltgruppe, greift die Höhergruppierung von Amts wegen nach Artikel 2 Abs. 2 der AR nicht. Empfehlung Einzelfallentscheidung zum Tarifwechsel auf Antrag des Beschäftigten erforderlich, sowie der Nachweis, dass schwierige Tätigkeiten im Sinne dieses Tarifmerkmals im Umfang von mindestens 50% vorliegen.

4 Mitarbeitende mit diakonischen, pädagogischen, seelsorgerlichen, erwachsenenbildnerischen oder organisatorischen Aufgaben		
Anwendungsbereich		
<p>a) Dieser Abschnitt gilt für Mitarbeitende insbesondere in Diakonischen Werken, Gemeindediensten, Regionalstellen für Erwachsenenbildung, Gemeinde- und landeskirchlichen Pfarrämtern sowie kirchlichen Werken.</p> <p>b) Dieser Abschnitt kann erst nach Ausschöpfung vorrangiger, spezieller Abschnitte der kirchlichen Entgeltordnung bzw. des Tarifvertrages über die Entgeltordnung des Bundes angewandt werden.</p>		
Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal- Tätigkeitsbeispiele nunmehr in den Protokollnotizen enthalten.	Entgeltgruppe
1.	<p>Mitarbeitende mit organisatorischen Tätigkeiten. (Protokollerklärung Nr. 1)</p> <p><i>- einfache und nicht einfache organisatorische Tätigkeiten (bisher Fallgruppe 2 EG 5) zusammengefasst nunmehr in EG 4</i></p>	4
4.	<p>Mitarbeitende, deren Tätigkeit sich aus der Fallgruppe 3 dadurch heraushebt, dass diese in einem abgegrenzten Teil der diakonischen, pädagogischen, seelsorgerlichen, erwachsenenbildnerischen oder organisatorischen Aufgabengebiete <i>zu mindestens 20 v. H.</i> selbständige Ausführung erfordert. (Protokollerklärung Nr. 4)</p> <p><i>- bisher bei gleicher Eingruppierung in FG 5 kein zeitliches Maß für „selbständige Ausführung“ gefordert festgelegt, damit war bisher das Überwiegensprinzip maßgeblich, d.h. mindestens 50% selbständige Ausführung war gefordert.</i></p>	7
5.	<p>Mitarbeitende, deren Tätigkeit sich aus der Fallgruppe 4 dadurch heraushebt, dass diese in einem abgegrenzten Teil der diakonischen, pädagogischen, seelsorgerlichen, erwachsenenbildnerischen oder organisatorischen Aufgabengebiete <i>zu mindestens 30 Prozent</i> selbständiges Ausführen erfordert oder schwierig ist. <i>- bisher bei gleicher Eingruppierung in FG 6 als zeitliches Maß für „selbständige Ausführung“ ein „erheblicher Umfang“ gefordert</i></p>	8

Ergebnis Abschnitt 4:

Bisher war für die Eingruppierung in EG 7 mindestens 50% „selbständige Ausführung“ erforderlich.

Befindet sich ein Beschäftigter in EG 6 oder 7 der bisherigen FG 4 bzw. 5, ist zu prüfen, ob das zeitliche Maß von 20 Prozent der FG 4(neu) bzw. 30 Prozent der FG

5(neu) für „selbständige Ausführung“ erfüllt ist, und dadurch Anspruch auf Höhergruppierung nach EG 7 bzw. 8 besteht.

5 Dorfhelferinnen und Dorfhelfer/ Mitarbeitende in der Haus- und Familienpflege		
Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Entgeltgruppe
5.	Haus- und Familienpflegerinnen, sowie Haus- und Familienpfleger, Dorfhelferinnen und Dorfhelfer <i>jeweils mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit.</i> (Hierzu Protokollerklärung Nr. 2) <i>- bisherige Fallgruppen 5 und 6 in eine Fallgruppe zusammengefasst.</i>	8
Protokollerklärungen: Nr. 2 Der staatlichen Anerkennung steht in den Ländern, in denen diese nicht erteilt wird, die Fachausbildung mit Abschluss des Berufspraktikums gleich.		

Ergebnis Abschnitt 5:

Keine eingruppierungsrelevanten inhaltlichen Änderungen. Keine Überprüfung bestehender Eingruppierungen erforderlich.

6 Einsatzleiterinnen und Einsatzleiter der Nachbarschaftshilfe/des Mobilien Sozialen Dienstes/ des hauswirtschaftlichen Dienstes		
Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Entgeltgruppe
2.	Einsatzleiterinnen und Einsatzleiter wie Fallgruppe 1 mit einer <i>dem Tätigkeitsbereich entsprechenden Qualifikation von mindestens 400 Stunden.</i> (Protokollerklärung Nr. 1) <i>- bisher mit abgeschlossenem Lehrgang für die Einsatzleitung</i>	8
5.	Einsatzleiterinnen und Einsatzleiter mit einer ihrer Tätigkeit förderlichen mindestens dreijährigen abgeschlossenen Ausbildung (Protokollerklärung Nr. 3) sowie Einsatzleiterinnen und Einsatzleiter der Fallgruppe 2, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten <i>und mindestens dreijähriger fachbezogener Tätigkeit</i> eine entsprechende Tätigkeit ausüben. <i>- das bisher geforderte Merkmal der gleichwertigen Erfahrungen wurde ersetzt durch das Merkmal der mindestens dreijährigen fachbezogenen Tätigkeit</i>	9 a

Protokollerklärungen:

Nr. 1

Als anzuerkennende Qualifikation gilt *u.a. die Weiterbildung zur Fachwirtin oder zum Fachwirt Führung und Organisation im Sozialbereich.*
-bisher Lehrgang für die Einsatzleitung mit mindestens 400 Stunden.

Ergebnis Abschnitt 6:

Eingruppierungsrelevante inhaltliche Änderungen in den TM der Fallgruppen 2 und 5. Überprüfung der bestehenden Eingruppierungen in diesen Fallgruppen erforderlich .

Der nunmehr unbestimmte Rechtsbegriff in Fallgruppe 2, dem „Tätigkeitsbereich entsprechenden Qualifikation“ erfordert bei anderen als der in Protokollerklärung Nr. 1 genannten Qualifikation eine Beurteilung, ob diese gegeben ist, ggf. unter Einholung einer Stellungnahme der Fachberatung des DW Baden, und damit Höhergruppierung nach EG 8 erfüllt ist.

Beim Tätigkeitsmerkmal der FG 5 ist zu prüfen, ob neben dem Merkmal der gleichwertigen Fähigkeiten nunmehr auch eine mindestens dreijährige fachbezogene Tätigkeit vorliegt, die zur Höhergruppierung nach EG 9 a führt.

	7 Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone/ Jugendreferentinnen und Jugendreferenten	
Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Entgeltgruppe
4.	Mitarbeitende wie Fallgruppe 2 oder 3, deren Tätigkeit sich durch besondere Verantwortung oder Bedeutung heraushebt. (Protokollerklärung Nr. 1)	11

Protokollerklärungen:

Nr. 1

Solche Tätigkeiten sind z. B. Leitungsaufgaben; schwierige oder umfangreiche Koordinationsaufgaben; Grundsatz-, Planungs- oder Fortbildungsaufgaben (z. B. als Referentin bzw. Referent im Evangelischen Kinder- und Jugendwerk Baden, *Beauftragung mit Verwaltungsaufgaben nach § 5 Abs. 2 GDG i. V. m. § 3 Abs. 1 Dienstgruppen-RVO*).

- das Merkmal der „Aufgaben im Gruppenamt“ wurde durch obigen Wortlaut ersetzt.

Ergebnis Abschnitt 7:

Die Überprüfung bestehender Eingruppierungen auf Höhergruppierungen nach der Fallgruppe 4 ist erforderlich.

8 Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer von Verwaltungs- und Serviceämtern		
Fall- gruppe	Tätigkeitsmerkmal	Entgeltgruppe
1.	Mitarbeitende, die durch ausdrückliche Anordnung <i>als ständige Vertreterinnen und Vertreter</i> von Mitarbeitenden der Fallgruppe 3 bestellt sind <i>–bisher keine ständige Vertretung</i>	13
2.	Mitarbeitende, die durch ausdrückliche Anordnung <i>als ständige Vertreterinnen und Vertreter</i> von Mitarbeitenden der Fallgruppe 4 bestellt sind <i>–bisher keine ständige Vertretung</i>	14
3.	Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer eines Verwaltungs- und Serviceamtes der Kategorie 1. (Protokollerklärungen Nr. 1 bis 6) <i>- bisher Kategorie 2 und Eingruppierung in EG 13</i> <i>- bisherige Kategorie 1 war eingruppiert in EG 12</i>	14
4.	Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer eines Verwaltungs- und Serviceamtes der Kategorie 2 . (Protokollerklärungen Nr. 1 bis 6) <i>- bisher Kategorie 3</i>	15

Protokollerklärungen:

Nr. 1

Die Zuordnung zu den Kategorien erfolgt nach Punkten und zwar:

- unter 400 Punkte- Kategorie 1 (bisher unter 250 Kat. 1, unter 400 Kat. 2)*
ab 400 Punkte- Kategorie 2 (bisher Kat. 3)

Nr. 2

Die Punktzahlen werden unter Zugrundelegung der tatsächlichen Verhältnisse des Vorjahres aus folgenden Kriterien ermittelt:

- a) Summe des genehmigten Haushaltsvolumens (Sachbuch 00) **ohne:**
- *einzelne Baumaßnahmen mit Finanzierungskosten über 25 000 Euro der Kirchengemeinden und sonstigen Rechtsträger,*
 - *Erlöse und Erwerb von Immobilien,*
 - *innere Verrechnung (z.B. Budgetierung)*

Nr. 4

Die Summe des genehmigten Haushaltsvolumens bzw. des Wirtschaftsplanvolumens ist auf das Jahr 2002 (Jahr, das der erstmaligen Einführung dieser Entgeltordnung (Einzelgruppenplan 64a) zu Grunde lag) um den allgemeinen Verbraucherpreisindex für Baden-Württemberg des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg zu bereinigen.

Ergebnis Abschnitt 8:

Überprüfung der Kategorien mittels der Faktoren der Protokollerklärungen unter Berücksichtigung der Ausnahmen zum Haushaltsvolumen unter Verwendung der neuen Excel-Berechnungsdatei und ob sich daraus ein Anspruch auf Höhergruppierung ergibt.

Da sich die den Faktoren zugrundeliegenden Bemessungsgrundlagen (z.B. Haushaltsvolumen, Zahl der unterstellten Personen) ändern können, sind eine regelmäßige Überprüfung der Eingruppierung und ggf. korrigierende Höher- oder Herabgruppierungen im Abstand der Haushaltsperioden vorzunehmen. Die Besitzstandsregelung der Übergangsbestimmung nach Artikel 2 Nr. 1 der Arbeitsrechtsregelung vom 08.02.2017 ist in diesen Fällen nicht anwendbar. Wenn sich die Bemessungsgrundlagen ändern und die Geschäftsführung infolgedessen z. B. über eine geringere Anzahl unterstellter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Dienstaufsicht führt, nimmt sie ihre Tätigkeit gerade nicht im Sinne der zitierten Übergangsregelung unverändert wahr.

9 Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer/ Leiterinnen und Leiter von Kirchenverwaltungen		
Fall- gruppe	Tätigkeitsmerkmal	Entgelt- gruppe
1.	Mitarbeitende, die durch ausdrückliche Anordnung <i>als ständige Vertreterinnen und Vertreter</i> von Mitarbeitenden der Fallgruppe 3 bestellt sind <i>- bisher keine ständige Vertretung</i>	13
2.	Mitarbeitende, die durch ausdrückliche Anordnung <i>als ständige Vertreterinnen und Vertreter</i> von Mitarbeitenden der Fallgruppe 4 bestellt sind <i>- bisher keine ständige Vertretung</i>	14
3.	Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer, Leiterinnen und Leiter einer Kirchenverwaltung der Kategorie 1. (Protokollerklärungen Nr. 1 bis 3) <i>- bisher Kategorie 4 und Eingruppierung in EG 13</i> <i>- bisherige Kategorie 1 war eingruppiert in EG 10</i> <i>- bisherige Kategorie 2 war eingruppiert in EG 11</i> <i>- bisherige Kategorie 3 war eingruppiert in EG 12</i>	14
4.	Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer, Leiterinnen und Leiter einer Kirchenverwaltung der Kategorie 2. (Protokollerklärungen Nr. 1 bis 3) <i>- bisher Kategorie 5</i>	15

Protokollerklärungen:

Nr. 1.

Die Zuordnung zu den Kategorien erfolgt nach Punkten und zwar:

unter 400 Punkte Kategorie 1 (*bisher unter 50 Kat. 1, unter 100 Kat. 2, unter 200 Kat. 3*)
ab 400 Punkte Kategorie 2 (*bisher 5*)

Nr. 2.

Die Punktzahlen werden aus folgenden Kriterien ermittelt:

- a) Summe des genehmigten Haushaltsvolumens (Sachbuch 00) bzw. des Wirtschaftsplankvolumens unselbständiger Einrichtungen (Protokollerklärung Nr. 3) **ohne:**
- *einzelne Baumaßnahmen mit Finanzierungskosten über 25 000 Euro sonstigen Rechtsträger,*
 - *Erlöse und Erwerb von Immobilien,*
 - *innere Verrechnung (z.B. Budgetierung)*

je angefangene 250 000 Euro 3 Punkte

b) Summe des genehmigten Haushaltsvolumens (Sachbuch 00) der Kraft Vereinbarung zu betreuenden Rechtsträger (Protokollerklärung Nr. 3) **ohne:**

- *Finanzierungskosten über 25 000 Euro sonstigen Rechtsträger,*
- *einzelne Baumaßnahmen mit Erlöse und Erwerb von Immobilien,*
- *Budgetierung).* *innere Verrechnung (z.B.*

je angefangene 250 000 Euro 1 Punkt

Nr. 3.

Die Kriterien nach Protokollerklärung Nr. 2 Buchstaben a bis c sind auf das Jahr 1985 (Jahr, das der ursprünglichen Einführung dieser Entgeltordnung (Einzelgruppenplan 63) zu Grunde lag) um den Verbraucherpreisindex für Baden-Württemberg des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg zu bereinigen.

Ergebnis Abschnitt 9:

Überprüfung der Kategorien mittels der Faktoren der Protokollerklärungen unter Berücksichtigung der Ausnahmen zum Haushaltsvolumen unter Verwendung der neuen Excel-Berechnungsdatei und ob sich daraus ein Anspruch auf Höhergruppierung ergibt.

Da sich die den Faktoren zugrundeliegenden Bemessungsgrundlagen (z.B. Haushaltsvolumen, Zahl der unterstellten Personen) ändern können, sind eine regelmäßige Überprüfung der Eingruppierung und ggf. korrigierende Höher- oder Herabgruppierungen im Abstand der Haushaltsperioden vorzunehmen. Die Besitzstandsregelung der Übergangsbestimmung nach Artikel 2 Nr. 1 der Arbeitsrechtsregelung vom 08.02.2017 ist in diesen Fällen nicht anwendbar. Wenn sich die Bemessungsgrundlagen ändern und die Geschäftsführung infolgedessen z. B. über eine geringere Anzahl unterstellter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Dienstaufsicht führt, nimmt sie ihre Tätigkeit gerade nicht im Sinne der zitierten Übergangsregelung unverändert wahr.

10 Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer von Diakonie- und Sozialstationen und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter <i>(komplett neu konzipiert unter Wegfall der TM für Verwaltungsleiter und neuer TM für ständige Stellvertretung)</i>		
Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Entgeltgruppe
1.	<i>Mitarbeitende, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen bzw. Vertreter von Mitarbeitern der Fallgruppe 2 bestellt sind.</i>	9 a
2.	<i>Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer einer Diakonie-, Sozialstation der Kategorie 1. (Protokollerklärungen Nr. 1, 2 und 3)</i>	9 b
3.	<i>Mitarbeitende, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen bzw. Vertreter von Mitarbeitern der Fallgruppe 4 bestellt sind.</i>	9 b
4.	<i>Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer einer Diakonie-, Sozialstation der Kategorie 2. (Protokollerklärungen Nr. 1, 3 2 und 4- 3)</i>	10
5.	<i>Mitarbeitende, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen bzw. Vertreter von Mitarbeitern der Fallgruppe 6 bestellt sind.</i>	10
6.	<i>Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer einer Diakonie-, Sozialstation der Kategorie 3. (Protokollerklärungen Nr. . 1, 2 und 3)</i>	11
7.	<i>Mitarbeitende, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen bzw. Vertreter von Mitarbeitern der Fallgruppe 8 bestellt sind.</i>	11
8.	<i>Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer einer Diakonie-, Sozialstation der Kategorie 4. (Protokollerklärungen Nr. 1, 2 und 3)</i>	12

Protokollerklärungen:

Nr. 1

Der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer einer Diakonie- oder Sozialstation obliegen im Rahmen der eingeräumten Vertretungsvollmacht, die sich mindestens auf die Geschäfte der laufenden Verwaltung erstrecken muss, in der Regel folgende Aufgaben:

- 1. Leitung der Diakonie- oder Sozialstation in den Bereichen allgemeine Verwaltung und Perso-*

nalverwaltung einschließlich der Verantwortung für

- a) Wirtschaftsführung*
- b) Buchführung*
- c) Erstellung des Wirtschaftsplanes*
- d) Erstellung des Jahresabschlusses der Diakonie-/oder Sozialstation sowie*
- e) Abrechnung der Leistungen mit den Kostenträgern.*

2. Vertretung der Diakonie- oder Sozialstation gegebenenfalls zusammen mit der Pflegedienstleitung und unter Absprache mit den zuständigen Organen des Rechtsträgers der Diakonie- oder Sozialstation gegenüber Kooperationspartnern, Kirchengemeinden, Krankenpflegevereinen, staatlichen Behörden und Stellen, Krankenkassen, Pflegekassen, dem Evangelischen Oberkirchenrat und dem Diakonischen Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V. einschließlich der Pflege der Kontakte zu diesen Institutionen und Einrichtungen.

Nr. 2

Die Zuordnung zu den Kategorien erfolgt nach Punkten und zwar:

- | | |
|----------------------------|--------------------|
| <i>1. Bis 9 Punkte</i> | <i>Kategorie 1</i> |
| <i>2. 10 bis 17 Punkte</i> | <i>Kategorie 2</i> |
| <i>3. 18 bis 24 Punkte</i> | <i>Kategorie 3</i> |
| <i>4. Ab 25 Punkten</i> | <i>Kategorie 4</i> |

Nr. 3

Die Punktzahlen werden nach den folgenden Kriterien ermittelt:

(1) Durchschnittliche Anzahl der Mitarbeitenden in Vollkräften (ohne Geschäftsführerstelle) der letzten drei Jahre berechnet nach der VB-Statistik der ZGAST, gerundet auf die zweite Nachkommastelle

je angefangene Vollkraft 1 Punkt

(2) Durchschnittliches Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit der letzten drei geprüften Jahresabschlüsse

je angefangene 25 000 Euro 1 Punkt

Die Ergebnisse der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit der letzten drei geprüften Jahresabschlüsse, sind auf das Jahr 2017 um den jeweils geltenden Verbraucherindex für Baden-Württemberg des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg zu bereinigen.

(3) Management von Teilbetrieben (organisierte Nachbarschaftshilfe, Tagespflege, Kurzzeitpflege (ganzjährig betrieben), Familienpflege, Essen auf Rädern, Betreutes Wohnen, niederschwellige Angebote, weitere Dienste und Aufgaben, die von Schwierigkeitsgrad und Umfang mit den vorgenannten vergleichbar sind)

je Angebot 0,2 Punkte

(4) Förderung von Ehrenamtlichen (Voraussetzung ganzjähriges Engagement, ausgenommen: Mitglieder von Gremien)

bis 10 Personen 0,1 Punkte

11 bis 20 Personen 0,2 Punkte

<i>über 20 Personen</i>	<i>0,3 Punkte</i>
-------------------------	-------------------

Ergebnis Abschnitt 10:

**Überprüfung sämtlicher Eingruppierungen anhand der neuen Bemessungsgrundlagen unter Verwendung der neuen Excel-Berechnungsdatei.
Die bisherigen Tätigkeitsmerkmale für Verwaltungsleiterinnen und Verwaltungsleiter sind komplett entfallen.**

11 Mitarbeitende <i>in der organisierten Nachbarschaftshilfe</i>, der Betreuung und in der hauswirtschaftlichen Versorgung (organisierte Nachbarschaftshilfen und Diakonie-/Sozialstationen)		
Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Entgeltgruppe
1.	<p><i>Mitarbeitende in der Tätigkeit einer Nachbarschaftshelferin oder eines Nachbarschaftshelfers. (Protokollerklärung Nr. 1)</i></p> <p><i>- Neues TM</i></p>	1
2.	<p><i>Mitarbeitende, die Aufgaben nach der Verordnung über die Anerkennung und Förderung von niederschweligen Betreuungsangeboten nach § 45 b Abs. 3 und 45 c Abs. 6 Satz 4 SGB XI, sowie über die Förderung ehrenamtlicher Strukturen und der Selbsthilfe nach § 45 d Abs. 3 SGB XI (Betreuungsangebote-Verordnung) übernehmen. (Protokollerklärung Nr. 2)</i></p> <p><i>- Neu formuliertes TM, dafür weggefallen: MA in der hauswirtschaftlichen Versorgung ohne förderliche Ausbildung, Fallgruppe 1, EG 3</i></p>	3
3.	<p>Mitarbeitende in der Tätigkeit einer Hauswirtschaftskraft. (Protokollerklärung Nr. 3)</p> <p><i>- 1 j. Ausbildung nicht mehr gefordert</i></p>	4
4.	<p>Mitarbeitende in der Tätigkeit einer Hauswirtschaftsfachkraft mit einer dreijährigen hauswirtschaftlichen Ausbildung. (Protokollerklärung Nr. 4)</p> <p><i>- Wie bisher</i></p>	6

Protokollerklärung:

Nr. 1

Die Tätigkeit in der Nachbarschaftshilfe umfasst insbesondere Leistungen im Vorfeld und Umfeld von Pflege wie zum Beispiel Spazierengehen, Vorlesen, "leichte" hauswirtschaftliche Handrei-

chungen wie z. B. Treppe putzen (Hausordnung), Kaffee kochen, kleine Einkäufe.

Die Nachbarschaftshelferin oder der Nachbarschaftshelfer wird tätig bei Personen, die keine Leistungen der Pflegeversicherung erhalten oder bei Selbstzahlern.

Nr.2

Leistungserbringung nach § 45b SGB XI: Betreuungs- und Entlastungsleistungen nach der jeweils gültigen Betreuungsangebote-Verordnung. (Nachzuweisen sind Schulungen, Anleitung und Begleitung durch in der Verordnung genannter Fachkräfte).

Nr. 3

Die Tätigkeit als Hauswirtschaftskraft umfasst die Übernahme hauswirtschaftlicher Tätigkeiten gemäß SGB V und SGB XI.

Nr. 4

Die Tätigkeit als Hauswirtschaftsfachkraft umfasst insbesondere die fachgerechte Unterstützung, Anleitung und Beratung von Patienten bei der Aufrechterhaltung des Haushalts gemäß SGB V und SGB XI.

Ergebnis Abschnitt 11:

Neue Tätigkeitsmerkmale der Fallgruppen 1 für Nachbarschaftshelfer im Arbeitsverhältnis in EG 1. Die Überprüfung der Eingruppierung bei bisherigem Festgehalt für NBH im Arbeitsverhältnis ist erforderlich.

Eine Überprüfung bestehender Eingruppierungen nach dem bisherigen Tätigkeitsmerkmal der Fallgruppe 1 „Mitarbeitende in der hauswirtschaftlichen Versorgung ohne förderliche Ausbildung“ bisher EG 3 auf Höhergruppierungsanspruch nach EG 4 der Fallgruppe 3 (neu) ist erforderlich. Die Fallgruppe 3 verlangt wie die frühere Fallgruppe 1 keine Ausbildung. Sind die Voraussetzungen aus der Protokollerklärung 3 „die Tätigkeit als Hauswirtschaftskraft umfasst die Übernahme hauswirtschaftlicher Tätigkeiten gemäß SGB V und SGB XI“ erfüllt, indem diese Tätigkeiten nach dem Eingruppierungsgrundsatz des Überwiegensprinzips mindestens einen Umfang von 50% einnehmen, ist Anspruch auf Höhergruppierung in EG 4 gegeben.

Das neue TM der Fallgruppe 2 ist ab 01.03.2017 zu beachten.

12 Kirchendienerinnen und Kirchendiener
(Protokollerklärung Nr. 1 zu allen Fallgruppen)

(Anmerkung 6 Ro: Die bisherige Begriffe der Hausmeisterinnen und Hausmeister sind weggefallen wegen Abgrenzung zu reinen Hausmeisterinnen und Hausmeistern nach Teil III Abschnitt 23 der Entgeltordnung Bund. Dafür wurde in die Protokollerklärung Nr. 1 aufgenommen, dass unter diesen Abschnitt auch Kirchendienerinnen und Kirchendiener fallen, die auch Tätigkeiten einer Hausmeisterin oder eines Hausmeisters wahrnehmen. Das Überwiegensprinzip ist dabei unerheblich.)

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Entgeltgruppe
1.	Kirchendienerinnen und Kirchendiener.	4
2.	Kirchendienerinnen und Kirchendiener mit <i>einer förderlichen abgeschlossenen Berufsausbildung.</i> <i>- bisher handwerkliche Ausbildung oder für Tätigkeit förderliche Berufserfahrung gefordert</i>	5 <i>bisher</i> <i>EG 4</i>
3.	Mitarbeitende der Fallgruppe 2 <i>mit mindestens 20 vom Hundert</i> schwierigen Tätigkeiten oder umfangreichen Tätigkeiten. (Protokollerklärungen Nr. 2 und 3) <i>- bisher war das zeitliche Maß von 20 % in der Protokollerklärung Buchstabe b) zu schwierige Tätigkeiten gefordert. Eine inhaltliche Änderung ergibt sich nicht</i>	6

Protokollerklärung:

Nr. 1

Unter diesen Abschnitt fallen auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die neben Tätigkeiten einer Kirchendienerin oder eines Kirchendieners auch Tätigkeiten einer Hausmeisterin oder eines Hausmeisters wahrnehmen. Auf das Überwiegensprinzip kommt es nicht an.

Nr. 2

Schwierige Tätigkeiten im Sinne des Tätigkeitsmerkmals sind z. B.

- a) Bedienung, Überwachung und Pflege von technischen Anlagen (z. B. Heizungs- und Lüftungsanlagen, Aufzüge, Schließanlagen, Verstärkeranlagen, Kopier- und Vervielfältigungsgeräte, Läuteanlagen, Türschließer) sowie Durchführung kleinerer handwerklicher Reparaturen.
- b) Tätigkeit an Kirchen, die als häufig besuchte Baudenkmäler von herausragender historischer oder künstlerischer Bedeutung besonderer Aufsicht und Pflege bedürfen.

Nr. 3

Umfangreiche Tätigkeiten sind bei Kirchendienerinnen und Kirchendienern gegeben, wenn diese für Einsatz und Überwachung von angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit einem Arbeitsvolumen von mindestens 30 Wochenstunden verantwortlich sind.

Ergebnis Abschnitt 12:

Höhergruppierungen der Fallgruppe 2 von EG 4 nach EG 5 sind zu prüfen.

Ansonsten keine Überprüfung bestehender Eingruppierungen erforderlich. Das in Fallgruppe 3 geforderte zeitliche Maß von 20 % bezieht sich allein auf die schwierigen Tätigkeiten. Das Merkmal der umfangreichen Tätigkeiten ist erfüllt, wenn allein die Voraussetzungen der Protokollerklärung Nr. 3 vorliegen. Die 30 Wochenstunden beziehen sich auf die Unterstellungsverhältnisse.

Eine förderliche abgeschlossene Berufsausbildung ist eine Ausbildung, die nach dem Berufsbild geeignet ist, die einer Kirchendienerin/einem Kirchendiener zugewiesenen Aufgaben qualitativ in höherem Maße zu erfüllen, als ohne Ausbildung.

Als förderliche abgeschlossene Berufsausbildung gelten i.d.R. alle handwerklichen Ausbildungen (z.B. als Mechaniker, Schlosser, Installateur, Elektriker, Maler, Maurer, Tischler, Gartenbauer).

Über anderweitige Berufsausbildungen ist im Einstellungsverfahren zu beurteilen, ob diese für die Tätigkeit förderlich sind.

13 Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker		
Fall-gruppe	Tätigkeitsmerkmal	Entgelt-gruppe
1.	Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker ohne Prüfung <i>in Kirchenmusikstellen (§ 5a Kirchenmusikgesetz).</i> <i>- bisher C-Stellen, Eingruppierung w. b.</i>	3
2.	Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker mit D-Prüfung oder gleichwertiger Ausbildung <i>in Kirchenmusikstellen (§ 5a Kirchenmusikgesetz).</i> (Protokollerklärungen Nr. 1 und 12) <i>- bisher C-Stellen, künftige Eingruppierung nur noch nach Entgeltgruppe 5</i>	5 <i>bisher</i> 6
3.	Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker mit C-Prüfung oder gleichwertiger Ausbildung <i>in einer Beschäftigung nach der Arbeitsrechtsregelung Einzelentgelt für kurzfristig beschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder im Rahmen der Freibeträge gemäß § 3 Nr. 26 bzw. § 3 Nr. 26 a EStG nicht regelmäßig eingesetzte Aushilfen oder Vertretungskräfte (AR-Einzelentgelt).</i> (Protokollerklärungen Nr. 2, 11 und 12) <i>- neues TM für AR-Einzelentgelt, künftige Eingruppierung nur noch nach Entgeltgruppe 6</i>	6 <i>bisher</i> 7
4.	Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker mit C-Prüfung oder gleichwertiger Ausbildung <i>in Kirchenmusikstellen (§ 5a Kirchenmusikgesetz).</i> (Protokollerklärungen Nr. 2, 11 und 12) <i>- bisher C-Stellen, bisheriges TM der Fallgruppe 4 aufgehoben. Keine gleichzeitige Wahrnehmung von Organisten- und Chorleiterdiensten für Eingruppierung nach EG 8 mehr erforderlich.</i>	8 <i>bisher 7,</i> <i>oder 8</i>
5.	Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker <i>mit abgeschlossenem Hochschulstudium Kirchenmusik oder gleichwertigem Abschluss in einer Beschäftigung nach der Arbeitsrechtsregelung Einzelentgelt für kurzfristig beschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder im Rahmen der Freibeträge gemäß § 3 Nr. 26 bzw. § 3 Nr. 26 a EStG nicht regelmäßig eingesetzte Aushilfen oder Vertretungskräfte (AR-Einzelentgelt).</i>	9 b <i>bisher</i> 10 bei B-Stelle

13 Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker		
Fall-gruppe	Tätigkeitsmerkmal	Entgelt-gruppe
	(Protokollerklärungen Nr. 3, 11 und 12) <i>- neues TM für AR-Einzelentgelt, künftige Eingruppierung nur noch nach Entgeltgruppe 9 b.</i>	
6.	Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker <i>mit abgeschlossenem Hochschulstudium Kirchenmusik oder gleichwertigem Abschluss in Kirchenmusikstellen (§ 5a Kirchenmusikgesetz).</i> (Protokollerklärungen Nr. 3, 11 und 12) <i>- bisher C-Stellen, Eingruppierung neu in EG 10</i>	10 <i>bisher 9 b</i>
7.	Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker <i>mit abgeschlossenem Hochschulstudium Kirchenmusik in Kantorenstellen mit lokaler Bedeutung.</i> (Protokollerklärung Nr. 5) <i>- neues TM, erfordert Einzelfallprüfung</i>	11
8.	Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker mit abgeschlossenem <i>Masterstudium Kirchenmusik in Kantorenstellen mit lokaler Bedeutung.</i> (Protokollerklärungen Nr. 4 und 5). <i>- neues TM, erfordert Einzelfallprüfung</i>	12
9.	Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker <i>mit abgeschlossenen Hochschulstudium Kirchenmusik in Kantorenstellen mit regionaler Bedeutung.</i> (Protokollerklärung Nr. 6) <i>- neues TM, erfordert Einzelfallprüfung</i>	12
10.	<i>Orgelsachverständiger.</i> <i>- neues TM, erfordert Einzelfallprüfung</i>	12
11.	Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker <i>mit abgeschlossenem Hochschulstudium Kirchenmusik, deren Stelle einen künstlerischen Schwerpunkt setzt.</i> (Protokollerklärungen Nr. 7 und 8) <i>- neues TM, erfordert Einzelfallprüfung</i>	13
12.	<i>Landesposaunenwartinnen und Landesposaunenwarte.</i> <i>- neues TM, erfordert Einzelfallprüfung</i>	13
13.	<i>Beauftragte und Beauftragter für Popularmusik.</i> <i>- neues TM, erfordert Einzelfallprüfung</i>	13

13 Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker		
Fall-gruppe	Tätigkeitsmerkmal	Entgelt-gruppe
14.	Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker <i>mit abgeschlossenem Masterstudiengang Kirchenmusik in Kantorenstellen mit überregionaler Bedeutung.</i> (Protokollerklärung Nr. 10) <i>- neues TM, erfordert Einzelfallprüfung</i>	14
15.	<i>Orgelsachverständige mit abgeschlossener wissenschaftlicher oder künstlerischer Hochschulbildung.</i> <i>- neues TM, erfordert Einzelfallprüfung</i>	14
16.	Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker mit abgeschlossenem Masterstudiengang Kirchenmusik in Stellen mit landeskirchlichen Leitungs- und Fachberatungsfunktionen. <i>- bisher nach 6 jähriger Tätigkeit in EG 14, Einzelfallprüfung</i>	15

Protokollerklärungen:

Nr. 1

Eine der D-Prüfung gleichwertige Ausbildung ist gegeben:

- *bei Studienabschlüssen an Pädagogischen Hochschulen und Fachschulen für Musik, wenn ein Nebenfach mit Bezug zur kirchenmusikalischen Tätigkeit studiert wurde,*
- *bei Studierenden der Kirchenmusik ab dem 1. Semester.*
Wenn der Kirchenmusiker nur Ensembleleitungsdienst versieht:
- *bei Studierenden der Schulmusik (Sek.stufe II) ab dem 5. Semester,*
- *Diplom/ Bachelor (ML, STPM) an einer Musikhochschule, einem Konservatorium oder einer Universität, wenn kein der kirchenmusikalischen Tätigkeit entsprechendes Fach studiert wurde.*

Wenn der Kirchenmusiker nur Orgeldienst versieht:

- *Bei Studierenden der Schulmusik (Sek.stufe II) ab dem 1. Semester, wenn Orgel als Hauptfach belegt ist.*

Nr. 2

Eine der C-Prüfung gleichwertige Ausbildung ist gegeben:

- *Bei Studienabschlüssen an Pädagogischen Hochschulen und Fachschulen für Musik, wenn ein der kirchenmusikalischen Tätigkeit entsprechendes Fach als Haupt- oder Leistungsfach belegt wurde,*
Bei Studienabschlüssen für Schulmusik oder Diplom/ Bachelor (ML, STMP) an einer Musikhochschule, einem Konservatorium oder einer Universität, wenn ein Nebenfach mit Bezug zur kirchenmusikalischen Tätigkeit studiert wurde,
- *Bei Studierenden der Kirchenmusik ab dem 5. Semester.*

Nr. 3

Ein dem abgeschlossenen Hochschulstudium Kirchenmusik gleichwertiger Abschluss ist gegeben:

- *Bei Studienabschlüssen für Schulmusik oder Diplom/ Bachelor (ML, STMP) an einer Musikhochschule, einem Konservatorium oder einer Universität, wenn ein der kir-*

- chenmusikalischen Tätigkeit entsprechendes Fach als Haupt- oder Leistungsfach belegt wurde,*
- *Bei einem Studienabschluss eines Aufbaustudiengangs (Master) an einer Musikhochschule, wenn das der kirchenmusikalischen Tätigkeit entsprechende Fach studiert wurde (z.B. Orchesterdiplom, Kapellmeister, Künstlerische Ausbildung (Reife), Konzertexamen, Solistenexamen, Solistendiplom).*

Nr. 4

Mit dem abgeschlossenen Masterstudium vergleichbar ist der bisherige A-Abschluss.

Nr. 5

Stellen mit lokaler Bedeutung sind Stellen, die ihrem Dienstauftrag und ihrer Wirksamkeit nach weniger als ein Drittel übergemeindliche Funktionen erfüllen

Nr. 6

Stellen mit regionaler Bedeutung sind Stellen, die ihrem Dienstauftrag und ihrer Wirksamkeit nach zu mindestens ein Drittel übergemeindliche Funktionen erfüllen.

Nr. 7

Stellen, die einen künstlerischen Schwerpunkt setzen, sind Stellen, deren beschlossenes und ausgeschriebenes Stellenprofil diesen Schwerpunkt benennt; der Schwerpunkt muss mindestens ein Drittel der Tätigkeit prägen.

Nr. 8

In diese Fallgruppe kann nur eingruppiert werden, wer ein abgeschlossenes Masterstudium oder einen A-Abschluss vorweisen kann.

Nr. 10

Stellen mit überregionaler Bedeutung sind Stellen, die entweder ihren Aufgaben oder ihrer Wirksamkeit nach einen großen Einzugsbereich prägen, der über die Grenzen des jeweiligen Kirchenbezirks hinausreicht.

Nr. 11

Die Gleichwertigkeitsanerkennung zur C-Prüfung (Protokollerklärung Nr. 2) bzw. zu einem abgeschlossenen Hochschulstudium Kirchenmusik (Protokollerklärung Nr. 3) kann nur erfolgen, wenn ein Leistungsnachweis oder eine Prüfung im Fach „Liturgik“ vorliegt.

Nr. 12

Verfügen kirchenmusikalische Mitarbeitende über einen anderen als in den Protokollerklärung 1 bis 3 genannten Ausbildungsabschluss, so entscheidet die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor im Einzelfall, gegebenenfalls aufgrund eines Vorspiels oder aufgrund Teilnahme an einer Ensembleprobe.

Ergebnis Abschnitt 13:

Spezielle Tätigkeitsmerkmale für KM mit C-Prüfung oder Hochschulstudium mit Anspruch auf Einzelentgelt. Bei C-Prüfung eine bzw. zwei Entgeltgruppen (6 anstelle bisher 7 künftig 8) unterhalb der Entgeltgruppe als nach TVöD Anstellung. Bei Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker mit abgeschlossenem Hochschulstudium Kirchenmusik oder gleichwertigem Abschluss in Kirchenmusikstellen eine Entgeltgruppe (9 b anstelle 10) unterhalb der Entgeltgruppe als nach TVöD Anstellung. Für KiMu mit Hochschulstudium mit Einzelvertretung auf Kantorenstellen ist künftig bei AR-Einzelentgelt ebenfalls die Entgeltgruppe 9 b maßgeblich.

Bei KM mit abgeschlossenem Hochschulstudium Kirchenmusik oder gleichwertigem Abschluss in TVöD Anstellung auf Kirchenmusikstellen (bisher C-Stellen) ist Höhergruppierungsanspruch von 9 b nach 10 (bisher Fallgruppe 5, jetzt 6) zu prüfen.

Bei KM mit C-Prüfung oder gleichwertiger Ausbildung auf Kirchenmusikstellen (bisher C-Stellen) der bisherigen FG 3 (ohne gleichzeitige Wahrnehmung der Organisten- und Chorleitertätigkeit) ist Höhergruppierungsanspruch von 7 nach 8 (FG 4) zu prüfen.

Eingruppierung von KM auf Kantorenstellen (bisher A- oder B-Stellen) ab Fallgruppe 7 erfordert Einzelfallprüfung.

15 Leiterinnen und Leiter von stationären Einrichtungen der Altenhilfe		
Fall- gruppe	Tätigkeitsmerkmal	Entgelt- gruppe
3	Leiterinnen und Leiter von Alteneinrichtungen mit mindestens 50 Plätzen. (Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)	10 <i>bisher 9b</i>
4	Mitarbeitende, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung von Leiterinnen und Leitern der Fallgruppe 6 bestellt sind.	10 <i>bisher 9b</i>
5	Leiterinnen und Leiter von Alteneinrichtungen mit mindestens 50 Plätzen, wenn ihnen auch wesentliche Funktionen der Betriebs- und Wirtschaftsführung übertragen worden sind. (Protokollerklärungen Nr. 1, 2 und 3)	11 <i>bisher 10</i>
6	Leiterinnen und Leiter von Alteneinrichtungen mit mindestens 100 Plätzen. (Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)	11 <i>bisher 10</i>
7	Mitarbeitende, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung von Leiterinnen und Leitern der Fallgruppe 8 bestellt sind.	11 <i>bisher 10</i>
8	Leiterinnen und Leiter von Alteneinrichtungen mit mindestens 100 Plätzen, wenn ihnen auch wesentliche Funktionen der Betriebs- und Wirtschaftsführung übertragen worden sind. (Protokollerklärungen Nr. 1, 2 und 3)	12 <i>bisher 11</i>
<p>Protokollerklärungen:</p> <p>Nr. 1 Die Erfordernisse an die Ausbildung richten sich nach der <i>Landespersonalverordnung</i>.</p> <p>Nr. 2 <i>Bei der Ermittlung der Platzzahl von Einrichtungen sind Plätze der angegliederten teilstationären Einrichtungen mit 30 Prozent zu berücksichtigen.</i></p> <p>Nr. 3 Wesentliche Funktionen der Betriebs- und Wirtschaftsführung liegen in der Regel vor, wenn Geschäftsführungsfunktionen des Einrichtungsträgers mit übertragen sind oder die Mittel eines Wirtschaftsplanes oder eines Teilwirtschaftsplanes im Wesentlichen eigenverantwortlich verwaltet werden und die Befugnis zur Einstellung des Heimpersonals im Rahmen eines Stellenplanes im Wesentlichen übertragen werden.</p>		

Ergebnis Abschnitt 15:

Überprüfung sämtlicher Eingruppierungen erforderlich, da die neu formulierte Protokollerklärung Nr. 2 (bisher 3) zu einer Veränderung aller Eingruppierungen beitragen kann.

16 Professorinnen und Professoren		
Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Entgeltgruppe
1.	Das Entgelt der im Arbeitsverhältnis an der Evangelischen Hochschule Freiburg <i>und der Evangelischen Hochschule für Kirchenmusik in Heidelberg</i> stehenden Professorinnen und Professoren richtet sich nach dem für entsprechende Professorinnen und Professoren im Dienst des Landes Baden-Württemberg jeweils geltenden Besoldungsrecht.	W 2 / W 3

Protokollerklärung:

Für Zulagen gilt darüber hinaus die jeweilige kirchliche Rechtsverordnung über die Vergabe von Zulagen.

Ergebnis Abschnitt 16:

Die rot markierten Änderungen im Abschnitt 16 treten nach Artikel 2 Abs. 2 der AR zeitgleich (erst) mit der Änderung der kirchlichen Rechtsverordnung über die Vergabe von Zulagen in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt verbleiben die Professorinnen und Professoren an der Evangelischen Hochschule für Kirchenmusik in der Entgeltgruppe 14 nach dem bisherigen Tätigkeitsmerkmal der Fallgruppe 11 des Abschnitts 13 der Kirchlichen Entgeltordnung. Für bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens obiger Regelung neu einzustellende Professorinnen und Professoren an der Evangelischen Hochschule für Kirchenmusik ist die bisherige Eingruppierungsgrundlage analog anzuwenden.

17 Prüferinnen und Prüfer beim Rechnungsprüfungsamt		
Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Entgeltgruppe
1.	Bestellte Prüferinnen und Prüfer.	12 <i>bisher</i> <i>11</i>
2.	Mitarbeitende der Fallgruppe 1 in der Tätigkeit einer Bereichsleiterin oder eines Bereichsleiters.	13 <i>bisher 12</i>

Ergebnis Abschnitt 17:

Überprüfung sämtlicher Eingruppierungen.

18 Religionslehrerinnen und Religionslehrer an Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen, an Gymnasien und beruflichen Schulen		
Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Entgeltgruppe
I. Religionslehrer an Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen		
3.	Religionslehrerinnen und Religionslehrer mit abgeschlossener kirchlich anerkannter <i>Hochschulausbildung</i> oder einer als gleichwertig anerkannten abgeschlossenen kirchlichen Ausbildung. (Protokollerklärung Nr. 1) <i>- bisher Fachhochschulbildung</i>	10
6.	Religionslehrerinnen und Religionslehrer mit zweiter Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien oder an beruflichen Schulen oder mit II. theologischer Prüfung. <i>- Überprüfung der Eingruppierung erforderlich</i>	11 <i>bisher</i> 10
II. Religionslehrer an Gymnasien und beruflichen Schulen		
8.	Religionslehrerinnen und Religionslehrer mit abgeschlossener kirchlich anerkannter <i>Hochschulausbildung</i> oder einer als gleichwertig anerkannten abgeschlossenen kirchlichen Ausbildung. (Protokollerklärung Nr. 1) <i>- bisher Fachhochschulbildung</i>	11
9.	Mitarbeitende der Fallgruppe 1 nach Abschluss der kirchlichen Aufbauausbildung. <i>- Klammerzusatz „zweite kirchliche Dienstprüfung“ ist entfallen, da dieser Begriff nicht mehr verwendet wird</i>	11
12.	Religionslehrerinnen und Religionslehrer mit zweiter Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien oder an beruflichen Schulen oder mit II. theologischer Prüfung. (Protokollerklärung Nr. 3) <i>- Protokollerklärung neu hinzugekommen</i>	12
13.	<i>Mitarbeitende der Fallgruppen 11 und 12, die in der Oberstufe an Gymnasien oder an beruflichen Schulen oder beruflichen Gymnasien unter-</i>	13

18 Religionslehrerinnen und Religionslehrer an Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen, an Gymnasien und beruflichen Schulen		
Fall- gruppe	Tätigkeitsmerkmal	Entgelt- gruppe
	<i>richten. - neues Tätigkeitsmerkmal, Überprüfung der Eingruppierung erforderlich.</i>	

Protokollerklärungen:

Nr. 1

Hochschulausbildung meint Diplom- Religionspädagogik und Bachelor in Religionspädagogik.

Nr. 2

Bei fehlender zweiter Staatsprüfung erfolgt die Eingruppierung wie für Mitarbeitende der Fallgruppe 2.

Nr.3

Gleichwertig anerkannte Ausbildung erfasst Masterabschlüsse im Bereich Religionspädagogik.

Ergebnis Abschnitt 18:

Überprüfung der Höhergruppierungen in den Fallgruppen 6 und 13.

19 Sekretärinnen und Sekretäre / Assistenz		
Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Entgeltgruppe
3.	Mitarbeitende wie Fallgruppe 1, die schwierige Sekretariatsaufgaben im Umfang von <i>mindestens 50 % (bisher 40%)</i> wahrnehmen. (Protokollerklärung Nr. 2)	7 <i>bisher</i> 6
Protokollerklärungen: Dieser Abschnitt ist auf Mitarbeitende in der Tätigkeit von Sekretärinnen und Sekretären anzuwenden. Die Eingruppierung der Sekretärinnen und Sekretäre im Pfarramt oder Dekanat ist in Abschnitt 20 geregelt. Nr. 1 Zu den Aufgaben einer Sekretärin bzw. eines Sekretärs gehören neben den anfallenden Schreibarbeiten insbesondere: ... <i>k. Betreuung und einfache Wartung von Bürogeräten (z.B. Drucker, Fax).</i> <i>- neu hinzugekommenes Beispiel</i> Nr. 2 Zu den schwierigen Sekretariatsaufgaben gehören insbesondere: ... <i>h. Homepage nach Vorgabe und Einweisung pflegen;</i> <i>i. Erstellung und Pflege von Adressdatenbanken.</i> <i>- neu hinzugekommene Beispiele</i> Nr. 3 Zu den verantwortungsvollen Sekretariatsaufgaben gehören insbesondere: ... <i>k. selbständige Pflege der Homepage.</i> <i>- neu hinzugekommenes Beispiel</i> <i>Die verantwortungsvollen Sekretariatsaufgaben erfüllen zugleich das Tätigkeitsmerkmal der schwierigen Sekretariatsaufgaben nach Protokollerklärung Nr. 2.</i> Nr. 4 Als große Dienststellen gelten insbesondere <i>Kirchenverwaltungen, Verwaltungs- und Serviceämter</i> und Diakonische Werke <i>der jeweils höchsten Kategorie</i> , sowie diakonische Einrichtungen mit insgesamt mindestens 300 Vollzeitkräften.		

Ergebnis Abschnitt 19:

Überprüfung der Höhergruppierung in der Fallgruppe 3 von EG 6 nach EG 7. Die schwierigen Sekretariatsaufgaben müssen allerdings nunmehr mit mindestens 50% erfüllt sein.

20 Sekretärinnen und Sekretäre im Pfarramt, Dekanat <i>oder Schuldekanat</i>		
Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Entgeltgruppe
1.	Sekretärinnen und Sekretäre im Pfarramt <i>mit einfacheren Tätigkeiten.</i> (Protokollerklärung Nr. 1) <i>- ansonsten keine Änderung in der Eingruppierung</i>	4
5.	<i>Mitarbeitende wie Fallgruppe 1, die erweiterte Verwaltungsaufgaben im Umfang von mindestens <u>50 Prozent wahrnehmen und eine einschlägige Berufsausbildung vorweisen</u></i> (Protokollerklärungen Nr. 3 und 4) <i>-neues TM, Überprüfung der Eingruppierung erforderlich</i>	8
Protokollerklärungen: Nr. 1 Zu den Aufgaben einer Sekretärin oder eines Sekretärs im Pfarramt gehören neben den anfallenden Schreibarbeiten insbesondere: ... <i>l. Betreuung und einfache Wartung von Bürogeräten (Beamer, Kopierer, Fax, Drucker, PC, Anrufbeantworter)</i> <i>- neu hinzugekommenes Beispiel</i> Nr. 2 Zu den schwierigen Sekretariats- und Verwaltungsaufgaben gehören insbesondere <i>a. Aufgaben wie in Protokollnotiz Nr. 1 in der Dienstgruppe</i> <i>- in der Dienstgruppe werden die einfacheren Tätigkeiten zu schwierigen Tätigkeiten subsumiert. Dienstgruppen sind in der Rechtsverordnung zur Zusammenarbeit in Dienstgruppen (Dienstgruppen-RVO) definiert.</i> <i>j. Pflege der Homepage</i> <i>- neu hinzugekommenes Beispiel</i> Nr. 3 Erweiterte Verwaltungsaufgaben sind insbesondere: <i>j. Organisation von Festen</i> <i>k. Aufgaben für Gemeindegruppen und Kreise</i> <i>- neu hinzugekommene Beispiele</i> <i>Die erweiterten Verwaltungsaufgaben erfüllen zugleich das Tätigkeitsmerkmal der schwierigen Sekretariats- und Verwaltungsaufgaben nach Protokollerklärung Nr. 2.</i> <i>- neu hinzugekommene klarstellende Bestimmung</i>		

Nr. 4

Beispielhaft seien hier aufgezählt: Bürokommunikationskaufleute, Verwaltungsfachangestellte, Kaufleute für Büro, Industrie, Groß- u. Einzelhandel, Reiseverkehr und Hotel; Steno- oder DatentypistInnen. Diese Aufzählung ist nicht abschließend, als einschlägige Berufsausbildung sind diejenigen Berufe anzusehen, die mindestens 25 Prozent Verwaltungs-, Buchhaltungs- oder Büro(organisations)aufgaben enthalten.

-neu hinzugekommene Protokollerklärung Nr. 4 erforderlich wegen neuer Fallgruppe 5

Nr. 5 Erweiterte Verwaltungsaufgaben im Bereich Dekanat und/oder Schuldekanat sind insbesondere

q. Fachliche Beratung von Besucherinnen und Besuchern der Medienstelle

- neu hinzugekommenes Beispiel

Ergebnis Abschnitt 20:

Überprüfung einer Höhergruppierung nach dem neuen Tätigkeitsmerkmal der Fallgruppe 5 erforderlich. Es müssen beide Anforderungen erfüllt sein.

- **Erweiterte Verwaltungsaufgaben im Umfang von mindestens 50 Prozent**
- **und eine einschlägige Berufsausbildung.**

Ebenfalls ist die Überprüfung der Eingruppierung bzw. möglicher Höhergruppierungen von Sekretärinnen und Sekretären, die in Dienstgruppen nach der Rechtsverordnung zur Zusammenarbeit in Dienstgruppen (Dienstgruppen-RVO) tätig sind, erforderlich, da die einfachen Tätigkeiten der Protokollerklärung Nr. 1 nach Protokollerklärung Nr. 2 Buchstabe a) grundsätzlich wegen höherer Koordinationsanforderungen den schwierigen Sekretariats- und Verwaltungsaufgaben zugeordnet werden.

Ansonsten ist keine Überprüfung bestehender Eingruppierungen erforderlich.

Für die Überprüfung obiger Höhergruppierung und der künftige Eingruppierungen bei Neueinstellungen ist künftig nur noch die Datei „Stellenbeschreibung Sekretariatsstelle Pfarramt ab 03-2017.xlsx“ oder die Datei „Stellenbeschreibung Sekretariatsstelle Dienstgruppe ab 03-2017.xlsx“ bei Tätigkeiten in der Dienstgruppe zu verwenden bzw. verwendbar. Beide Dateien ermitteln in einem ausgeblendeten Tabellenblatt die Eingruppierung, indem die beschriebenen Tätigkeiten den Wertungen nach den Protokollerklärungen zugeordnet werden. Das Tabellenblatt kann durch einen „Rechtsklick“ auf das Register Tabellenblatt „Stellenbeschreibung“ eingeblendet werden.

Die Zuordnung der Tätigkeiten erfolgte in Abstimmung mit der Arbeitsgruppe Stellenbewertung in unserem Hause. Sofern in die Stellenbeschreibung keine neuen Tätigkeiten aufgenommen werden, ist die Bewertungsgruppe damit einverstanden, dass das über die Stellenbeschreibung ermittelte Ergebnis der Eingruppierung als tariflich zu werten ist. Eine Überprüfung durch die Bewertungsgruppe ist in diesen Fällen nicht mehr erforderlich. Sie ist jedoch dann erforderlich, wenn in die Stel-

**lenbeschreibung Tätigkeiten aufgenommen werden, die nicht beschrieben sind.
Wir bitten um Beachtung.**

23 Mitarbeitende in Werkstätten für Menschen mit Behinderung und in therapeutischen Werkstätten (Protokollerklärungen Nr. 1 und 2 zu allen Fallgruppen)		
Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Entgeltgruppe
3.	<i>Mitarbeitende mit mindestens dreijähriger abgeschlossener Berufsausbildung in einem für die jeweilige Werkstatt relevanten Handwerksberuf.</i> <i>- neues TM,</i>	5
16.	<i>Bereichsleiterinnen und Bereichsleiter in Werkstätten für Menschen mit Behinderung mit einem Verantwortungsbereich für mindestens 240 Plätze.</i> <i>(Protokollerklärung Nr. 7)</i> <i>-neues TM</i>	11
18.	<i>Leiterinnen und Leiter von Werkstätten für Menschen mit Behinderung mit mindestens 360 Plätzen</i> <i>-neues TM</i>	13
Protokollerklärung: Nr. 2 Die Beschäftigten – ausgenommen die Beschäftigten im handwerklichen Erziehungsdienst – erhalten für die Dauer der Tätigkeit in einem Erziehungsheim, einem Kinder- oder einem Jugendwohnheim oder einer vergleichbaren Einrichtung (Heim) eine Zulage in Höhe von 61,36 Euro monatlich, wenn in dem Heim überwiegend behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten zum Zwecke der Erziehung, Ausbildung oder Pflege ständig untergebracht sind. Sind nicht überwiegend solche Personen ständig untergebracht, beträgt die Zulage 30,68 Euro monatlich. <i>Für Mitarbeitende in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung in einem Heim im Sinne des Unterabsatzes 1 erster Halbsatz beträgt die Zulage 40,90 EUR monatlich.</i> Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, in denen Beschäftigte einen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts nach § 21 TVöD-AT haben. Sie ist bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 23 Abs. 3 TVöD-AT) zu berücksichtigen.		

Ergebnis Abschnitt 23:

Überprüfung der Eingruppierung nach den neuen Tätigkeitsmerkmalen der Fallgruppen 3, 16 und 18.

24 Mitarbeitende im Wirtschafts- und Küchendienst <i>(Protokollerklärung Nr. 1 zu allen Fallgruppen)</i>		
Fall- gruppe	Tätigkeitsmerkmal	Entgelt- gruppe
1.	<i>Mitarbeitende im Wirtschafts- und Küchendienst mit einfachsten Tätigkeiten</i> <i>(Protokollerklärung Nr. 2)</i> <i>-neues TM</i>	1
2.	<i>Mitarbeitende im Wirtschafts- und Küchendienst mit einfachen Tätigkeiten</i> <i>(Protokollerklärung Nr. 3)</i> <i>-neues TM</i>	2
3.	<i>Hauswirtschaftskraft</i> <i>(Protokollerklärung Nr. 4)</i> <i>-redaktionell überarbeitetes TM ohne Eingruppierungsänderung</i>	3
6.	Meisterinnen im Wirtschafts- und Küchendienst mit entsprechender Tätigkeit. (Protokollerklärung 7)	7 <i>bisher</i> 6
7.	Mitarbeitende der Fallgruppe 6 in Stellen mit größerer Verantwortung. (Protokollerklärungen Nr. 6 und 7)	8 <i>bisher</i> 7
9.	Mitarbeitende der Fallgruppen 7 und 8, deren Tätigkeit sich durch Art und Umfang aus den genannten Fallgruppen heraushebt. (Protokollerklärung 10) <i>- bisher in FG 10 und 11 gefordert u. a. 4/10 unterstellte MA, jetzt 15 MA gefordert</i>	9 a
Protokollerklärungen: <i>Nr. 1</i> <i>Hauswirtschaftliche Tätigkeiten im Sinne dieses Abschnittes finden in folgenden Arbeitsgebiete statt: Reinigung, Küche, Wäscherei.</i> <i>Der Abschnitt findet keine Anwendung auf Mitarbeitende in den genannten Tätigkeitsfeldern, die in ambulanten Diensten, der Nachbarschaftshilfe und Sozial- und Diakoniestationen tätig</i>		

sind. Für diese gilt Abschnitt 11. Für Mitarbeitende der genannten Arbeitsfelder in Wohngruppen gilt Abschnitt 1 abschließend.

Nr. 2

Einfachste Tätigkeiten üben z. B. aus

- a) Beschäftigte, die Essen und Getränke ausgeben,*
- b) Garderobepersonal,*
- c) Beschäftigte, die spülen, Gemüse putzen oder sonstige Tätigkeiten im Haus- und Küchenbereich ausüben,*
- d) Reinigerinnen und Reiniger in Außenbereichen wie Höfen, Wegen, Grünanlagen, Parks,*
- e) Wärterinnen und Wärter von Bedürfnisanstalten,*
- f) Serviererinnen und Servierer,*
- g) Hausarbeiterinnen und -arbeiter sowie*
- h) Hausgehilfinnen und -gehilfen.*

Nr. 3

Einfache Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die weder eine Vor- noch eine Ausbildung, aber eine Einarbeitung erfordern, die über eine sehr kurze Einweisung oder Anlernphase hinausgeht. Die Einarbeitung dient dem Erwerb derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die Beherrschung der Arbeitsabläufe als solche erforderlich sind.

Nr. 4

Die Tätigkeit als Hauswirtschaftskraft setzt Fertigkeiten und einfache Kenntnisse voraus. Fertigkeiten und einfache Kenntnisse werden in erweiterter fachlicher Einarbeitung über einen längeren Zeitraum, in Schulungen oder durch einschlägige Tätigkeitserfahrungen erlangt. Durch das so erlangte Wissen kann auf unterschiedliche Arbeitssituationen und -anforderungen angemessen reagiert werden.

Nr. 10

Hierunter fallen Mitarbeitende der Fallgruppen 7 und 8, denen mindestens 15 Mitarbeitende durch ausdrückliche Anordnung ständig fachlich unterstellt sind.

Ergebnis Abschnitt 24:

Neue Tätigkeitsmerkmale der Fallgruppen 1 und 2 und die Protokollerklärungen dazu sind aus dem Teil II der Entgeltordnung des Bundes übernommen.

Überprüfung möglicher Höhergruppierungen nach den Tätigkeitsmerkmalen der Fallgruppen 6 und 7.

II. Vor Abgang an Frau Wöstmann m. d. B. um zustimmende Kenntnisnahme.

III. Verteiler über Lotus Notes durch 6 Hg an:

Personaler nur in Verwaltungen
Personaler der Sozialstationen
Personaler der Sozialstationen unter Aufsicht
Personaler in DW's und diak. E.
Zusätzlicher Verteiler Infoschreiben

IV. Einstellung ins Serviceportal durch 6 Ro

V. Z.d.A.

Im Auftrag

Siegfried Roth